

FUSIONSVEREINBARUNG

Zwischen den Gemeinden
Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten

Die Gemeinde Courlevon,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn George Riesen,
und die Gemeindevorwalterin, Frau Margrit Liniger

Die Gemeinde Jeuss,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Ueli Minder,
und die Gemeindeschreiberin, Frau Margrit Marti

Die Gemeinde Lurtigen,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Hans-Beat Johner,
und die Gemeindevorwalterin, Frau Marianne Sommer

Die Gemeinde Salvenach,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Urs Leicht,
und die Gemeindeschreiberin, Frau Nicole Haenni

Die Gemeinde Murten,

Vertreten durch den Stadtammann, Herrn Christian Brechbühl,
und den Stadtschreiber, Herrn Urs Höchner

schliessen folgende Fusionsvereinbarung

Art. 1 Gebiet/Datum

Die Gebiete der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt und bilden ab dem 1. Januar 2016 die neue Gemeinde Murten.

Art. 2 Name

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

Die Namen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sind ab dem Zeitpunkt der Fusion keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Ortsteilen auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

Art. 3 Wappen

Das Wappen der neuen Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

In Silber ein gelbgekrönter und bewehrter roter Löwe auf grünem Dreiberg

Art. 4 Ortsbürger

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach werden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.

Art. 5 Vermögen

Am 1. Januar 2016 werden sämtliche Aktiven und Passiven der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten zusammengelegt und gehen auf die neue Gemeinde Murten über.

Art. 6 Steuerfüsse und -sätze

Ab 1. Januar 2016 gelten für die neue Gemeinde folgende Steuerfüsse und -sätze:

- Steuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen:	62 % der einfachen Kantonssteuer
- Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen:	62 % der einfachen Kantonssteuer
- Liegenschaftssteuer:	1,5 % des Steuerwerts
- Erbschafts- und Schenkungssteuer:	66,7 % der Kantonssteuer
- Handänderungssteuer:	CHF 1.-- pro Franken Kantonssteuer

Art. 7 Gemeinderat

¹Im Herbst 2015 finden in den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten vorgezogene Wahlen zur Gesamterneuerung der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 statt; der genaue Termin wird durch den Staatsrat des Kantons Freiburg festgelegt. Der Beginn der Amtsduer wird auf den 1. Januar 2016 vorgezogen.

²Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 schliessen sich die bisherigen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach zu einem Wahlkreis zusammen (Art. 136a Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG)). Der Sitz des Wahlbüros befindet sich in Salvenach; die Wahlzettel sind durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Wahllokalen der Wohngemeinden abzugeben.

³Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 besteht der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

- Wahlkreis Murten: 5 Sitze
- Wahlkreis Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach: 2 Sitze

⁴Die Bezeichnung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgt nach Artikel 135 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 136a Absatz 2 GG.

Art. 8 Generalrat

¹Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 besteht der Generalrat aus 50 Mitgliedern. Jede der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten bildet einen Wahlkreis. Der Generalrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Wahlkreis Murten: 40 Sitze
- Wahlkreis Courlevon: 2 Sitze
- Wahlkreis Jeuss: 3 Sitze
- Wahlkreis Lurtigen: 2 Sitze
- Wahlkreis Salvenach: 3 Sitze

²Der Urnengang richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

³Eine angemessene Vertretung von Generalratsmitgliedern aus den Wahlkreisen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach in den Kommissionen der neuen Gemeinde ist anzustreben.

Art. 9 Ersatzwahl

¹Wird während der Legislaturperiode 2016 bis 2021 eine Ersatzwahl notwendig, wird der Wahlkreis, der eine Gemeinderätin oder einen Gemeinderat oder eine Generalrätin oder einen Generalrat verloren hat, erneut gebildet.

²Verlegt ein Mitglied des Gemeinderates oder des Generalrates seinen Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde, findet keine Ersatzwahl statt (Art. 136a Abs. 3 GG).

Art. 10 Übergangsordnung

Die Übergangsordnung endet mit den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2021.

Art. 11 Verwaltung / Archiv

¹Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in Murten.

²Die Dokumente und Archive der fünf Gemeinden werden, nach Erstellung eines Inventars, zusammengelegt, um das Archiv der neuen Gemeinde zu bilden.

Art. 12 Kommissionen

Die Bestellung der Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden sowie nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Murten.

Art. 13 Jahresrechnung

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 2015 dem Generalrat der neuen Gemeinde Murten zur Genehmigung unterbreitet. Die Jahresrechnungen 2015 werden jeweils durch die Revisionsstellen und die Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden geprüft.

Art. 14 Voranschlag

Innert einer Frist von drei Monaten nach dem Zusammenschluss entscheidet der Generalrat der neuen Gemeinde über den Voranschlag 2016, dies nach Stellungnahme der vereinigten Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden.

Art. 15 Landwirtschaftsverantwortlicher

¹Die Landwirtschaftsverantwortlichen der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten bleiben bis zum 31. Dezember 2015 im Amt. Sollte eine oder einer der Amtsinhaber vor dem 31. Dezember 2015 ihren oder seinen Rücktritt einreichen, übernimmt einer der bisherigen Landwirtschaftsverantwortlichen deren oder dessen Aufgaben.

²Auf den 1. Januar 2016 ernennt die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für die neue Gemeinde eine Landwirtschaftsverantwortliche oder einen Landwirtschaftsverantwortlichen und eine Stellvertretung.

Art. 16 Pachtverträge Landwirtschaftsland

¹Die neue Gemeinde Murten übernimmt von den bisherigen Gemeinden die bestehenden Pachtverträge; diese werden nach den Zuteilungsrichtlinien der Gemeinde Murten behandelt.

²In der Zeitperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 gilt die Vereinbarung zwischen Murten und Büchslen gemäss Fusionsvereinbarung vom 19. Dezember 2011. Für die Fusion zwischen Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten gilt ferner, dass freiwerdendes Pachtland durch die Landwirtschaftskommission an Selbstbewirtschafter der bisherigen Gemeinden nach den Richtlinien der Gemeinde Murten zugeteilt wird.

³In der Zeitperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt die Pachtlandvergabe je hälfzig einerseits an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sowie an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der Gemeinde Murten. Es gelten die Vergaberichtlinien der Gemeinde Murten.

⁴Ab dem 1. Januar 2021 wird freiwerdendes Pachtland nach den Vergaberichtlinien der Gemeinde Murten an Selbstbewirtschafter der bisherigen Gemeinden zugeteilt. Im Falle von zusätzlichen Gemeindezusammenschlüssen, an denen Murten beteiligt ist, gilt diese Regel ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses; das Pachtland von zusätzlichen Gemeinden bleibt bei Selbstbewirtschaftern dieser Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2021 steht es dem Gemeinderat von Murten frei, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskommission eine andere Regelung zu treffen.

Art. 17 Vereinbarungen

Die neue Gemeinde übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der bisherigen Gemeinden.

Art. 18 Reglemente

¹Sämtliche Reglemente werden innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht (Art. 141 GG). Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

²Verfügt eine der bisherigen Gemeinden über kein genehmigtes Reglement, wird dasjenige der Gemeinde Murten angewandt.

Art. 19 Finanzhilfe

Der Staat Freiburg überweist der neuen Gemeinde eine Finanzhilfe im Betrag von CHF 363'480.--.

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERÄTE VON COURLEVON, JEUSS, LURTIGEN,
SALVENACH UND MURten

Angenommen durch den Gemeinderat von Courlevon, am 6. August 2014

Die Gemeindeverwalterin

M. Gieiger

Der Gemeindeammann



28.08.2014
J. P.

Angenommen durch den Gemeinderat von Jeuss, am 6. August 2014

Die Gemeindeschreiberin

M. Jaeger

Der Gemeindeammann



M. Käfer

Angenommen durch den Gemeinderat von Lurtigen, am 6. August 2014

Die Gemeindeverwalterin

R. Blas

Der Gemeindeammann

H. A. C.



Angenommen durch den Gemeinderat von Salvenach, am 6. August 2014

Die Gemeindeschreiberin

A. Haun

Der Gemeindeammann

U. C.



Angenommen durch den Gemeinderat von Murten, am 6. August 2014

Der Stadtschreiber

I. H.

Der Stadtammann

W. Schärer



Loi

du

**relative à la fusion des communes
de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach**

Le Grand Conseil du canton de Fribourg

Vu les articles 1, 133 et 134d de la loi du 25 septembre 1980 sur les communes;
Vu la loi du 9 décembre 2010 relative à l'encouragement aux fusions de communes;

Vu le résultat de la votation du 30 novembre 2014 des communes de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach;

Vu le message du Conseil d'Etat du 16 mars 2015;

Sur la proposition de cette autorité,

Décrète:

Art. 1

Les décisions des communes de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach de fusionner avec effet au 1^{er} janvier 2016 sont entérinées.

Art. 2

La commune nouvellement constituée porte le nom de Morat.

Art. 3

¹ En conséquence, à partir du 1^{er} janvier 2016:

Gesetz

vom

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 30. November 2014 in den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 16. März 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2016 Folgendes:

- a) les territoires des communes de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach sont réunis en un seul territoire, celui de la nouvelle commune de Morat; les noms de Courlevon, Jeuss, Lurtigen et Salvenach cessent d'être des noms de communes pour devenir des noms de villages sis sur le territoire de la nouvelle commune de Morat;
- b) les bourgeois de Courlevon, Jeuss, Lurtigen et Salvenach deviennent bourgeois de la nouvelle commune de Morat;
- c) l'actif et le passif des communes de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach sont réunis pour constituer le bilan de la nouvelle commune de Morat.

² Pour le reste, les dispositions de la convention entérinée le 30 novembre 2014 par les communes de Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Morat et Salvenach sont applicables.

Art. 4

¹ L'Etat verse à la nouvelle commune de Morat un montant de 363 480 francs au titre d'aide financière à la fusion.

² Cette aide financière est versée à partir du 1^{er} janvier 2017.

Art. 5

La loi du 11 février 1988 déterminant le nombre et la circonscription des districts administratifs (RSF 112.5) est modifiée comme il suit:

Art. 5 District du Lac

Le district du Lac est composé des vingt et une communes suivantes:

... (*suppression des noms «Courlevon», «Jeuss», «Lurtigen» et «Salvenach»*).

Art. 6

¹ Le Conseil d'Etat fixe la date d'entrée en vigueur de la présente loi.

² La présente loi est soumise au referendum législatif. Elle n'est pas soumise au referendum financier.

- a) Die Gemeindegebiete von Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Murten. Die Namen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Murten.

- b) Die Ortsbürger von Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Murten.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach am 30. November 2014 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Murten als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 363 480 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2017 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Seebbezirk

Der Seebbezirk besteht aus folgenden einundzwanzig Gemeinden:

... (*Streichung der Namen «Courlevon», «Jeuss», «Lurtigen» und «Salvenach»*).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.